Stadt Wien

Information von öffentlichem Interesse
Rechtliche Beurteilungen zu Interpellationen

Thema

Mündliche Anfrage betreffend „Kopftuchverbot bis 14 Jahre an allen österreichischen Schulen", Prüfung der Zulässigkeit

Anfrage:

Die Anfrage des Abgeordneten Mag. Bernd Saurer (Klub der Wiener Freiheitlichen) an die amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe für Bildung, Jugend, Integration, Transparenz und Märkte lautet: „Mit Beginn des Schuljahres 2026/27 wird das Kopftuchverbot bis 14 Jahre an allen österreichischen Schulen angewandt. Laut Schulunterrichtsgesetz sind Erziehungsberechtigte verpflichtet, für die Befolgung des Verbotes zu sorgen. Wie viele unter 14-jährige Schülerinnen haben in Wiens Schulen - trotz gesetzlichem Kopftuchverbot - am ersten Schultag ein Kopftuch getragen?"

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht (MDR)

Datum:

September 2026

Zur der oben zitierten mündlichen Anfrage hat die MDR zur Entscheidungsfindung folgende Hinweise gegeben:

Gemäß § 117 Abs. 2 Z 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jede*r Landtagsabgeordnete nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Landtag zu beschließenden Geschäftsordnung (GO-LT) das Recht der schriftlichen und mündlichen Anfrage an die*den Landeshauptfrau*mann und das zuständige Mitglied der Landesregierung. Dieses Recht bezieht sich auf den Bereich der **selbständigen Vollziehung des Landes**, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen. Darüber hinaus ist eine Anfrage nur zulässig, wenn der Gegenstand in den sachlichen Wirkungsbereich (Ingerenz) der*des Befragten fällt.

Gemäß § 33 Abs. 1 GO-LT sind hinsichtlich einer mündlichen Anfrage kurze Fragen aus dem Bereich der Vollziehung des Landes zulässig, wobei gemäß § 33 Abs. 3 GO-LT über die Zulassung von Fragen der*die Präsident*in nach Anhörung der Präsidialkonferenz entscheidet. Der*Die Präsident*in hat die Nichtzulassung einer Frage in der Präsidialkonferenz mündlich zu begründen und darüber den Landtag am Beginn der Sitzung zu informieren.

Diese Anfrage fokussiert auf das sogenannte „Kopftuchverbot bis 14 Jahre“, welches in § 43a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) („Schutz der kindgerechten Entwicklungs- und Entfaltungsfreiheit“) gesetzlich verankert ist. Dieses Gesetz, dessen kompetenzrechtliche Grundlage Art. 14 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist, wird nicht von den Ländern, sondern vom für das Bildungswesen zuständigen Bundesminister und den dem Bundesminister unterstellten Bildungsdirektionen vollzogen (vgl. Art. 113 Abs. 1 B-VG und § 83 SchUG).

Die Anfrage erfüllt die Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 Z 1 und 2 WStV somit nicht.